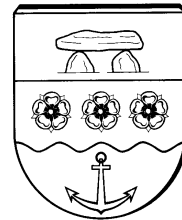


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2011

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2011

Nr. 12

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			204	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.03.2011	133
193	Sitzung des Schulausschusses	128	205	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ in der Gemeinde Lengerich	134
194	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	128	206	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ in der Gemeinde Lengerich	134
195	Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen	129	207	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kotte“ der Gemeinde Lünne	135
196	Jahresabschluss der Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2010	129	208	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neulehe	135
197	Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2010	129	209	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neulehe	139
198	Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland“	130	210	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg	141
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.03.2011	145
199	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.02.2011	130	212	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2011 vom 18.04.2011	146
200	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2011	131	213	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2011	146
201	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2011 vom 23.03.2011	131	214	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Witte Moor“	147
202	Satzung der Samtgemeinde Herzlake über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Herzlake stehenden Schulen	132	215	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Geeste für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“	147
203	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2011 vom 06.04.2011	133			

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
216	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.02.2011	149
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
217	Bekanntmachung der Änderung vom 17. März 2011 der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juni 2005 der Evangelischen Kirchengemeinde Freren–Thuine	149
218	Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung, Flurbereinigung Werlte–Süd, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. III	150
219	Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Beschluss über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 sowie die Entlastung der Geschäftsführer	150
220	Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Beschluss über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	150

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **193 Sitzung des Schulausschusses**

Am Dienstag, dem 07.06.2011, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in den Berufsbildenden Schulen Papenburg – gewerblich/kaufmännische Fachrichtungen –, Fahrenweg 31 – 39, Forum (Gebäude A), 26871 Papenburg, statt.

Im Vorfeld der Sitzung ist geplant, ab 14:45 Uhr die neue Mensa (Treffpunkt: Forum) sowie das „Innovations- und Zukunftszentrum“ zu besichtigen.

#### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses vom 05.04.2011
5. Projekt "Haus der kleinen Forscher in Kindertagesstätten und Grundschulen" – Sachstandsbericht –
6. Schulische Versorgung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Landkreis Emsland
7. Ausbildungsplatzsituation im Landkreis Emsland; Ergebnis der 1. Befragung 2011
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 23.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

### **194 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur**

Am Mittwoch, dem 08.06.2011, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur, Treffpunkt: Parkplatz des Cafés „An der Biberburg“, Am Glockenturm 10 in 49740 Haselüne-Lahre, statt.

Vor der Sitzung findet eine Besichtigung des Erprobungs- und Entwicklungsgebietes „Hasetal“ statt.

Im Anschluss an die Besichtigung findet die öffentliche Sitzung um 16:30 Uhr in den Räumen des Cafés „An der Biberburg“ statt.

#### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 30.03.2011
5. Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben "Hasetal"; Entwicklung 10 Jahre nach Abschluss des Projektes
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Änderung des Geltungsbereiches

7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Meppen, 23.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

## 195 Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 15.06.2011, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen im 3N-Kompetenzzentrum, Kompaniestraße 1, 49757 Werlte, statt.

### TAGESORDNUNG

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen vom 08.12.2010
  5. 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe
    - a) Weiterführung des Zentrums in der Rechtsform eines e. V.
    - b) Geschäftsverlauf 2010 der 3N-Dienstleistungen GmbH
  6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  7. Anfragen und Anregungen
  8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die Sitzung haben Sie Gelegenheit, das Versuchsfeld alternativer Energiepflanzen und das Demonstrationsfeld Blühstreifen zu besichtigen.

Meppen, 27.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

## 196 Jahresabschluss der Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2010

Die Gesellschafterversammlung der Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat am 17.05.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag auf das Jahr 2011 vorzutragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat mit Datum vom 11.05.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 31 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 5 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, eingesehen werden.

Meppen, 18.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

## 197 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2010

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 11.05.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2010 auf das Jahr 2011 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 29.03.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 25 Abs.1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 31 der Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht an 5 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, eingesehen werden.

Meppen, 24.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

## 198 Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland“

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland, bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung, wurde vom Kreistag am 17. Januar 2011 als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungvertretung Oldenburg – als Oberste Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 mit Bescheid vom 1. April 2011, Az.: RV OL 19-20303/454, mit Ausnahme und Auflagen genehmigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 6 Abs. 3 NROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Emsland zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Emsland, Abteilung Raumordnung und Städtebau, Zimmer 618 (Tel.: 05931 44-1618), Ordeniederung 1, 49716 Meppen, möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm für die Dauer von einem Monat vollständig auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter „www.emsland.de => Aktuelles => RROP 2010“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Emsland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1 NROG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010) in Kraft.

Meppen, 31.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 199 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.02.2011

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	354.800,00 €
in der Ausgabe auf	354.800,00 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	130.700,00 €
in der Ausgabe auf	130.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 270 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 270 v. H. |

Groß Berßen, 28.02.2011

GEMEINDE GROß BERßEN

Kurlemann  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.06.2011 bis zum 10.06.2011 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 16.05.2011

GEMEINDE GROß BERßEN  
Der Bürgermeister

## 200 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	610.800 €
in der Ausgabe auf	610.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	329.500 €
in der Ausgabe auf	329.500 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 75.800 € veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.500 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 290 v. H. |

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind Beträge bis zu 2.500 €.

Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in vollem Umfang erstattet werden.

Gersten, 31.03.2011

GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 10.05.2011 unter dem Aktenzeichen –20-202-15-2/10– erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.06.2011 bis 24.06.2011 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Gersten, Kirchstraße in 49838 Gersten sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 13.05.2011

GEMEINDE GERSTEN  
Der Bürgermeister

## 201 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2011 vom 23.03.2011

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.669.700,00 €
in der Ausgabe auf	3.669.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	846.500,00 €
in der Ausgabe auf	846.500,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 305 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 305 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 310 v. H. |

Herzlake, 23.03.2011

GEMEINDE HERZLAKE

Prins	Pleus
Bürgermeister	Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Herzlake am 23.03.2011 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hinsichtlich des § 4 ist durch den Landkreis Emsland mit Verfügung vom 09.05.2011 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 06.06.2011 bis einschließlich zum 15.06.2011 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 19.05.2011

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

-----

## 202 Satzung der Samtgemeinde Herzlake über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Herzlake stehenden Schulen

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 07. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Herzlake stehenden Schulen umfassen folgende Einzugsbereiche:

<u>Schulstandort</u>	<u>Einzugsbereich</u>
Grundschule Dohren	Gemeinde Dohren
Grundschule Bookhof	Ortsteil Bookhof mit Ausnahme der Baugebiete „In der Schlah“ und „Bakerder Kamp“, vom Ortsteil Herzlake das Baugebiet „An der Mühle“ und die Ortsteile Felsen und Neuenlande der Gemeinde Herzlake
Grundschule Herzlake	Ortsteil Herzlake mit Ausnahme des Baugebietes „An der Mühle“, vom Ortsteil Bookhof die Baugebiete „In der Schlah“ und „Bakerder Kamp“ und der Ortsteil Westrum der Gemeinde Herzlake
Grundschule Lähden als offene Ganztagschule	Ortsteil Lähden der Gemeinde Lähden
Grundschule Holte-Lastrup als offene Ganztagschule	Ortsteile Ahmsen, Herßum Holte-Lastrup und Vinnen der Gemeinde Lähden
Schulkindergarten an der Grundschule Holte-Lastrup als offene Ganztagschule	Samtgemeinde Herzlake
Hauptschule mit Klasse 10 Holte-Lastrup als offene Ganztagschule	Samtgemeinde Herzlake
Realschule Herzlake als offene Ganztagschule	Samtgemeinde Herzlake

## § 2

Die Beschulung der am 21.12.2009 am Schulstandort Herzlake vorhandenen Hauptschüler erfolgt weiterhin an der Hauptschule Herzlake, so dass diese spätestens ab 01.08.2014 aufgehoben ist.

## § 3

Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Vinnen der Gemeinde Lähden haben die Möglichkeit, neben der Realschule Herzlake als offene Ganztagschule die Ludgeri-Realschule in Lönningen zu besuchen. Sollten sich die heutigen Rahmenbedingungen ändern – insbesondere der Standort der Realschule Herzlake gefährdet sein – bedarf es einer erneuten Prüfung der Schuleinzugsbereiche mit dem Ziel Schulstandorte zu erhalten.

## § 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Herzlake über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Herzlake stehenden Schulen vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzlake, 07.04.2011

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus  
Samtgemeindebürgermeister

**203 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2011 vom 06.04.2011**

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	399.400 Euro
in der Ausgabe auf	507.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	34.000 Euro
in der Ausgabe auf	34.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B                          | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

Hilkenbrook, 06.04.2011

GEMEINDE HILKENBROOK

Görken  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 4 ist durch den Landkreis Emsland am 24.05.2011 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.06.2011 bis 24.06.2011 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 30.05.2011

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

**204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.03.2011**

## 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 28.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.525.300,00 €
in der Ausgabe auf	2.525.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	604.700,00 €
in der Ausgabe auf	604.700,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v. H. |

Lähden, 28.03.2011

## GEMEINDE LÄHDEN

van der Ahe	Pleus
Bürgermeister	Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Lähden am 28.03.2011 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hinsichtlich des § 4 ist durch den Landkreis Emsland mit Verfügung vom 10.05.2011 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 06.06.2011 bis einschließlich zum 15.06.2011 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

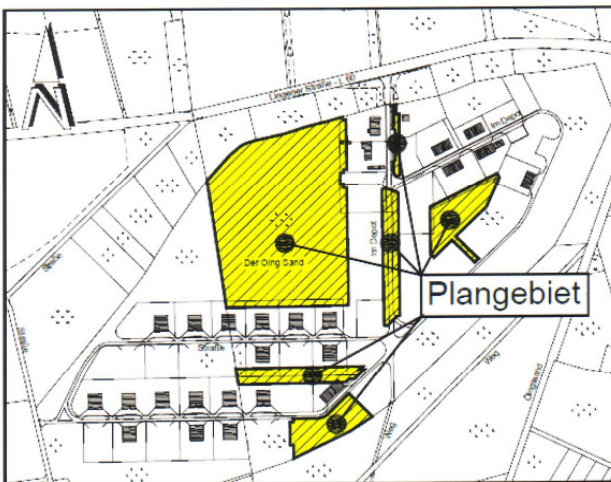
Herzlake, 19.05.2011

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 205 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ liegt mit Begründung und Umweltbericht in der in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

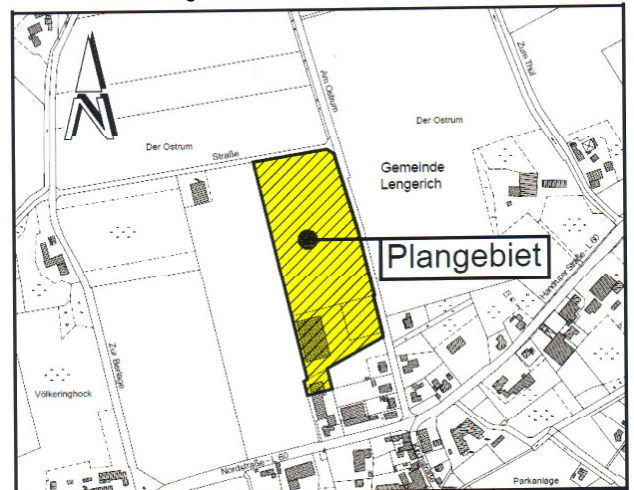
Lengerich, 17.05.2011

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 206 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Am Ostrum“ liegt mit Begründung und Umweltbericht in der in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

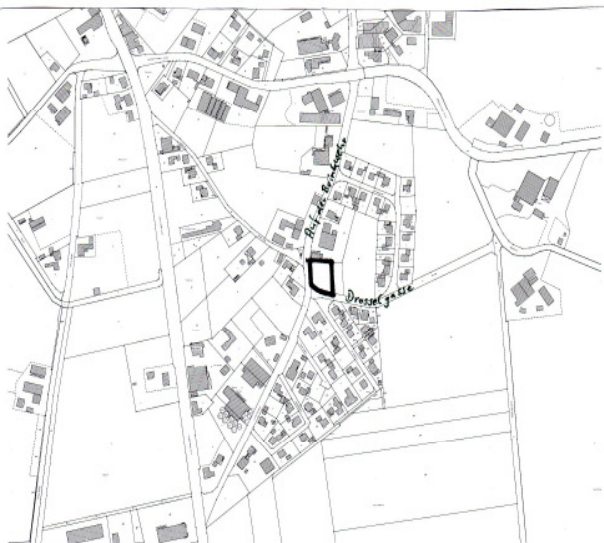
Lengerich, 17.05.2011

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 207 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kotte“ der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 04.05.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kotte“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Begründung, des landespflegerischen Planungsbeitrages sowie des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden schwarz umrandeten Kartenausschnitt dargestellt:



(Grundlage: Liegenschaftskarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kotte“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Begründung, des landespflegerischen Planungsbeitrages sowie des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie einer zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kotte“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 11.05.2011

GEMEINDE LÜNNE  
Der Bürgermeister

## 208 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neulehe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStGr) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStGr).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Planung und Bauleitung durch Bedienstete der Gemeinde oder beauftragte Dritte.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

## § 4

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbaube-rechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 v. H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 60 v. H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für Grundstücke, die
      - ba) an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
      - bb) die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

## Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### § 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
  - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

- ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

- ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

für die Restfläche gilt lit. a),

- e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- gb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

#### § 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

## § 9

## Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen des Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 10

## Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 11

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 12

## Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 13

## Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 14

## Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.05.1975 außer Kraft

Neulehe, 24.03.2011

GEMEINDE NEULEHE

Koop  
Bürgermeister

## 209 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neulehe

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

## Erschließungsbeitragsatzung

## § 1

## Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

## § 2

## Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist,
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
  - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
  - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
    - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
    - d) Sind sowohl Baumassenzahl als auch die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, so hat die Umrechnung nach § 5 Abs. 5 c) zu erfolgen.
  - (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
    - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
    - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
    - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse sind die Vorschriften der NBauO anzuwenden.
  - (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
    - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete;
    - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
    - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  - (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## § 5 a

## Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren
- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - für die Flächen der Grundstücke, die die Grundstücksfläche von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen,
  - für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 6

## Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 8

## Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

## § 9

## Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

## Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 2 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 5 a auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

## § 11

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.04.1975 außer Kraft.

Neulehe, 24.03.2011

GEMEINDE NEULEHE

Koop  
Bürgermeister

## 210 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010 S.41) und Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S.462), und der §§ 1 und 2 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Papenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren
- Papenburg-Untenende
  - Papenburg-Obenende
  - Aschendorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg erfüllt die nach dem NBrandschG obliegenden Aufgaben.

## § 2

## Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandschG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Papenburg erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeister.
- (2) Der Rat der Stadt Papenburg beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren Papenburg-Untenende, Papenburg-Obenende, Aschendorf, über die Ernennung des Stadtbrandmeisters oder des Stellvertreters.

## § 3

## Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandschG) wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Papenburg erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Der Rat der Stadt Papenburg beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren Papenburg-Untenende, Papenburg-Obenende, Aschendorf, und nach Anhörung des Stadtbrandmeisters über die Ernennung des Leiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr und des Stellvertreters.

## § 4

## Führungskräfte taktischer Einheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten wie Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

## § 5

## Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Papenburg (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Papenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- c) und dem Schriftwart als bestellter Beisitzer.

Der Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c wird auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Träger anderer Funktionen (z. B. im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Stadt Papenburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Papenburg und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.
- (7) Beschlüsse können aber auch in besonderen dringenden Fällen per Email und Telefax im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.



## § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei Erfüllung der Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), dem Jugendfeuerwehrwart,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.  
Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, für die Dauer von drei Jahren bestellt.
  - d) weitere Funktionsträger können als stimmberechtigte Beisitzer von dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Für das Bestellverfahren gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4, 5 und 7 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Papenburg, dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Diensterteilung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich, unter Mitteilung der Tagesordnung, bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere (z. B. Altersabteilung, Jugendfeuerwehr oder fördernde Mitglieder) können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Abs. 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen, unter Einhaltung der Ladungsfrist, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (Stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Papenburg zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionsträger wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 13 Abs. 2 NBrandschG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreter) wird geheim abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandschG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Aktive Mitglieder

- (1) Nur für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Papenburg können nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Papenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Papenburg.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Der Stadtbrandmeister ist über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes zu unterrichten.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 10

##### Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

#### § 11

##### Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Eine Jugendabteilung kann für die unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortskommandos der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt Papenburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

#### § 12

##### Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes.

#### § 13

##### Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Papenburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg ernannt werden.

#### § 14

##### Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 15

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die Aufgaben im Rahmen eines Dienst- und Ausbildungsplanes der Jugendfeuerwehr und der gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Stadt Papenburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(5) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt Papenburg –Fachdienst Feuerwehr– zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

#### § 16

##### Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Ortsfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

## § 17

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt,
  - Geschäftsunfähigkeit,
  - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Papenburg bei aktiven Mitgliedern,
  - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Papenburg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Papenburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Papenburg schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.  
Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Papenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 18

## Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

- (1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 19

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Papenburg für die Freiwillige Feuerwehr vom 02.05.1979 außer Kraft.

Papenburg, 31.03.2011

STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

## 211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.03.2011

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 29.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	706.500,00 €
in der Ausgabe auf	706.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	293.800,00 €
in der Ausgabe auf	293.800,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

Spahnharrenstätte, 29.03.2011

#### GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lager  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.06.2011 bis zum 10.06.2011 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und bei der Samtgemeinde Sögel, 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 16.05.2011

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

-----

### 212 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2011 vom 18.04.2011

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 18.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	410.000,00 €
in der Ausgabe auf	410.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	157.400,00 €
in der Ausgabe auf	157.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

Stavern, 18.04.2011

#### GEMEINDE STAVERN

Rawe  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.06.2011 bis zum 10.06.2011 in der Gemeinde Stavern in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 16.05.2011

GEMEINDE STAVERN  
Der Bürgermeister

-----

### 213 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 10.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.024.300 €
in der Ausgabe auf	12.112.900 €

Fehlbedarf:	3.088.600 €
-------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.581.700 €
in der Ausgabe auf	3.581.700 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 688.100 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 323.200 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Grundsteuer  |                    |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Hebesatz 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | Hebesatz 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | Hebesatz 320 v. H. |

Twist, 10.03.2011

GEMEINDE TWIST

Schmitz  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 sowie § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Twist am 10.03.2011 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 ist durch den Landkreis Emsland am 09.05.2011 – Az. 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 03. Juni 2011 bis zum 14. Juni 2011 (außer samstags und sonntags sowie Pfingstmontag) zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Zimmer 15, öffentlich aus.

Twist, 17.05.2011

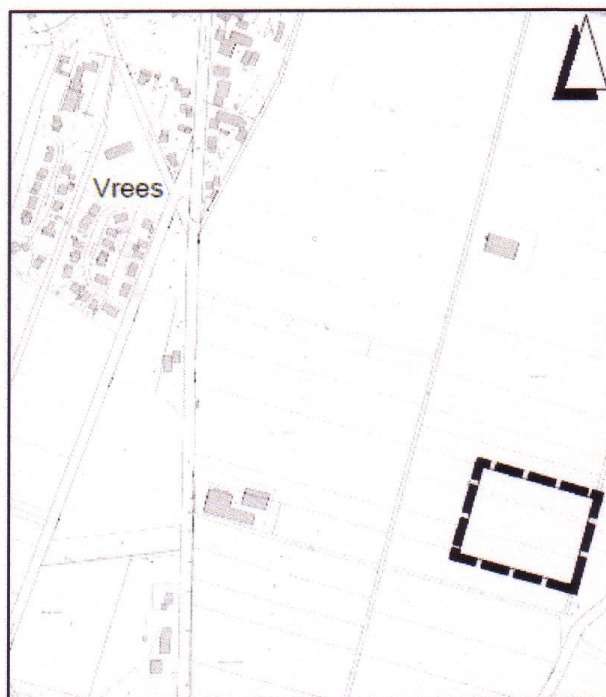
GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

-----

## 214 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Witte Moor“

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Witte Moor“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Witte Moor“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Pastoren Meer 8, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Witte Moor“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 25.05.2011

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

-----

## 215 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Geeste für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Geeste am 26.05.2011 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, nachstehende Satzung erlassen.

**§ 1**  
Sicherungszweck der Verlängerung der  
Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.05.2009. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde Geeste am 25.02.2010 eine erstmalige Veränderungssperre beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 01.04.2010 in Kraft gesetzt. Sie endet am 31.03.2012.

Für den in § 2 bezeichneten Teilbereich endet die Frist jedoch aufgrund einer gem. § 15 BauGB am 01.07.2009 erfolgten Zurückstellung bereits am 30.06.2011, da gem. § 17 Abs.1 Satz 2 BauGB die Zeit der Zurückstellung auf die Zweijahresfrist anzurechnen ist.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für die in § 2 näher bezeichneten Bereiche eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

**§ 2**  
Räumlicher Geltungsbereich der Verlängerung der  
Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ liegt in der Gemarkung Dalum, Flur 28, und umfasst die Flurstücke 6/1 und 6/2. Der Geltungsbereich über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in der Anlage 3 zeichnerisch dargestellt.

**§ 3**  
Verbote

Auf den von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

**§ 4**  
Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Geeste Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

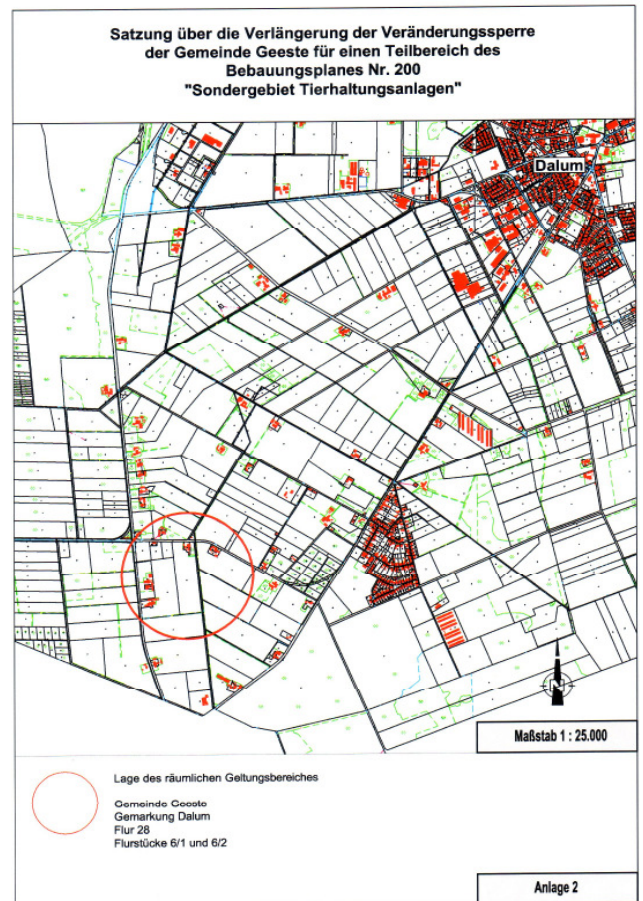
**§ 5**  
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Geeste, 27.05.2011

GEMEINDE GEESTE

Leinweber  
Bürgermeister





## 216 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.02.2011

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	688.000,00 €
in der Ausgabe auf	688.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	589.800,00 €
in der Ausgabe auf	589.800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 116.900,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v. H. |

Werpeloh, 15.02.2011

GEMEINDE WERPELOH

Grotjohann	Vähning
Bürgermeister	Gemeindedirektor

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der §§ 2 und 4 wurde am 19.04.2011 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.06.2011 bis zum 10.06.2011 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und bei der Samtgemeinde Sögel, 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 16.05.2011

GEMEINDE WERPELOH  
Der Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 217 Bekanntmachung der Änderung vom 17. März 2011 der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juni 2005 der Evangelischen Kirchengemeinde Freren–Thuine

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Ev. Kirchengemeinde Freren–Thuine haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 17. März 2011 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof in Freren–Thuine folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### Änderung der Friedhofsgebührenordnung

§ 4 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

„ I. Grabgebühren Nrn. 1 – 3 wird wie folgt geändert:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1.) Wahlgrabstelle (Sarg und Urne)<br>(30 Jahre Nutzungszeit)<br>Für Personen bis zur Vollendung<br>des 5. Lebensjahres  | 210,00 €<br><br>100,00 € |
| 2.) Reihensarggrab im Rasengräberfeld<br>(30 Jahre Ruhezeit)<br>inkl. Genehmigung der Grabplatte,<br>Abräumung von Grabschmuck und<br>überschüssiger Erde, Anlegung und<br>Pfleger der Rasenfläche sowie Fried-<br>hofsunterhaltungsgebühr für die<br>Dauer der Ruhezeit, spätere Abräu-<br>mung des Grabes und Verwaltungs-<br>kosten | 1.280,00 €               |
| 3.) Reihenurnengrab im Urnengräberfeld<br>(30 Jahre Ruhezeit)<br>inkl. Genehmigung der Grabplatte,<br>Friedhofsunterhaltungsgebühr für die<br>Dauer der Ruhezeit, spätere Abräu-<br>mung des Grabes und Verwaltungs-<br>kosten   | 920,00 €                 |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13,00 € pro Grabstelle.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen erhalten folgende neue Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Tag  | 50,00 €  |
| 2. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumung der überschüssigen Erde  | 200,00 € |
| 3. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumung der überschüssigen Erde für Personen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 100,00 € |
| 4. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes, Abräumung der überschüssigen Erde   | 75,00 €  |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 16. Mai 2011 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Freren–Thuine, 17.03.2011

EV. KIRCHENGEMEINDE  
FREREN–THUINE

**218 Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung, Flurbereinigung Werlte–Süd, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. III**

Flurbereinigung Werlte–Süd  
Landkreis Emsland  
Hauptakte Bd. III

Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Werlte–Süd, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der Flurbereinigung Werlte-Süd ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten vom 05.04.2011 bis zum 06.04.2011 zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert worden.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebrachten begründeten Einwendungen sind durch nachträgliche Änderungen berücksichtigt worden. Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werlte	21	44/3, 44/4, 45

Die Änderungen beziehen sich darauf, dass auf den vorgenannten Flurstücken die Schattenstreifen an der Westseite der Flächen wieder entfallen, da kein Baumbestand vorhanden ist bzw. kurz gehalten wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden nunmehr gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 27.05.2011

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION  
UND LANDENTWICKLUNG  
REGIONALDIREKTION MEPPEN  
– AMT FÜR LANDENTWICKLUNG –  
Conen

**219 Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Beschluss über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 sowie die Entlastung der Geschäftsführer**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in der Sitzung am 20.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008/2009 und erteilt den Geschäftsführern die Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 liegt in der Zeit vom 20.06.2011 bis zum 27.06.2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.12.2010

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

**220 Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Beschluss über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in der Sitzung am 20.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010 und erteilt der Geschäftsführerin, Frau Ute Bischoff, die Entlastung.“



Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 liegt in der Zeit vom 20.06.2011 bis zum 27.06.2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.12.2010

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland